



Gendiagnostik-Gesetz (GenDG)

Schriftliche Patienteneinwilligung bei Gendiagnostik jetzt immer notwendig

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 01.02.2010 ist das Gendiagnostik-Gesetz (GenDG) in Kraft getreten.

Das bedeutet, dass wir molekulargenetische und zytogenetische Analysen zur Diagnostik erblicher oder angeborener Erkrankungen nicht mehr ohne eine schriftliche Patienteneinwilligung zur Probenentnahme sowie zur gewünschten Analyse durchführen dürfen. Das GenDG gilt allerdings nicht für die Diagnostik erworbener genetischer Veränderungen wie z.B. Leukämien, sondern nur für die Diagnostik bei (V.a.) erbliche oder vorgeburtlich entstandene Erkrankungen.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben müssen wir Sie bitten, uns bei Anforderung humangenetischer Diagnostik den unterschriebenen Nachweis der Patienteneinwilligung (Kopie ausreichend) zusammen mit den zu untersuchenden Proben einzureichen.

Sollte im Verlauf einer Differentialdiagnostik eine über die ursprüngliche Anforderung hinausgehende Genanalyse erforderlich werden, muss erneut eine diesbezügliche Einwilligungserklärung von den Patienten unterschrieben und dem Labor zugesandt werden.

Wir haben im Hinblick auf das GenDG unsere humangenetischen Anforderungsscheine überarbeitet und mit der notwendigen Einwilligungserklärung für Patientinnen/Patienten versehen. Die unterschiedlichen Anforderungsscheine stehen Ihnen auf unserer Webseite in ständig aktualisierter Form zum Download sowie Ausdrucken zur Verfügung, siehe:

<http://www.labmed.de/de/as-humangenetik-1626.html> .

Auf Wunsch sendet Ihnen unsere Logistik-Abteilung GFLiD die entsprechenden Anforderungsscheine auch kostenlos zu.

Tel.: 02307 · 558 - 0

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter der Rufnummer:

Tel: 0231 · 9572 - 459

Mit kollegialem Gruß

PD Dr. med. Ulrich Finckh

Facharzt für Humangenetik

Dr. med. Annemarie Schwan

Fachärztin für Humangenetik